

Artikel 1 Rechtsform Zweck Sprachform	<p>Der Feuerwehrverband des Bezirkes Dielsdorf schliesst die Feuerwehren des Bezirkes zu einem Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB zusammen. Sitz des Verbandes ist der Wohnort des amtierenden Präsidenten.</p> <p>Er bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens und unterstützt die Bestrebungen anderer Organisationen und Verbände mit gleicher Zielsetzung. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen des Feuerwehrwesens und steht den Behörden beratend zur Verfügung.</p> <p>Soweit der Text der vorliegenden Statuten nur die neutrale oder männliche Personenform aufweist, schliesst diese immer sowohl weibliche als auch männliche Personen ein.</p>
Artikel 2 Aufgaben	<p>Dem Verband stehen folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Weiterbildung für Kader und Spezialisten, in Ergänzung zu den Kursen der Kantonalen Feuerwehr b) Durchführung von Rapporten, Kursen, Vorträgen, Demonstrationen usw. c) Durchführung besonderer Anlässe d) Förderung der Jugendfeuerwehr und Weiterbildung deren Mitglieder auf Stufe Bezirk
Artikel 3 Mitglieder	<p>Mitglieder des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Feuerwehren der politischen Gemeinden des Bezirkes Dielsdorf. Dabei ist es unerheblich, ob sie eine eigenständige Organisation bilden oder mittels Zweckverband oder Anschlussvertrag funktionieren ▪ Betriebsfeuerwehren des Bezirkes Dielsdorf ▪ Einzelmitglieder Einzelmitglieder sind Personen, die am Feuerwehrwesen interessiert sind und keinen aktiven Feuerwehrdienst (mehr) leisten ▪ Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Feuerwehrwesen in besonderem Masse verdient gemacht haben. Sie sind von jeglicher Verbindlichkeit befreit
Artikel 4 Eintritt	<p>Der Eintritt in den Verband erfolgt durch schriftliches Gesuch an die Adresse des Präsidenten. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet aufgrund eines Antrages:</p> <p>Für Stützpunkt-, Orts- und Betriebsfeuerwehren die Delegiertenversammlung Für Einzelmitglieder der Vorstand Für Ehrenmitglieder die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes</p>

Artikel 5 Austritt	Austritte sind nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und haben schriftlich an die Adresse des Präsidenten zu erfolgen. Sie werden an der nächsten Delegiertenversammlung bekanntgegeben. Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt bestehen. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen.
Artikel 6 Organe	Die Organe des Verbandes sind: a) die Delegiertenversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren
Artikel 7 Delegierten- versammlung	Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden. Tagungsorte bestimmt der Vorstand.
Artikel 8 Teilnahme	Der Besuch der Delegiertenversammlung ist freiwillig. An den Wahlen und Abstimmungen nehmen die anwesenden Stimmberechtigten teil. Ein rechtsgültiges Abstimmungsresultat ist für alle Mitglieder verbindlich.
Artikel 9 Geschäfte der Delegierten- versammlung	Der Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu: a) Wahl der Stimmenzähler b) Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung c) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten d) Kenntnisnahme Jahresbericht des Instructors Kurwesen e) Kenntnisnahme Jahresbericht des Statthalters f) Abnahme der Jahresrechnung g) Festsetzung der Jahresbeiträge h) Festsetzung der Entschädigungen i) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes j) Genehmigung des Budgets k) Wahlen - Vorstand - Präsiden (Einzelwahl) - Rechnungsrevisoren l) Kenntnisnahme der Jahresaktivitäten m) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern n) Ernennung von Ehrenmitgliedern o) Statutenänderungen p) Auflösung des Verbandes

Artikel 10 Wahlen Abstimmung	<p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Beim ersten Wahlgang entscheidet das absolute, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Geheime Abstimmung kann durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.</p> <p>Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit, hat jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei geheimen Abstimmungen stimmt der Präsident mit.</p>																		
Artikel 11 Einladung	Die Einladung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erhalten die Mitglieder auch das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung.																		
Artikel 12 Anträge	Anträge an die Delegiertenversammlung müssen 20 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form beim Präsidenten vorliegen.																		
Artikel 13 Stimmberechtigte (Delegierte)	<p>Jede politische Gemeinde des Bezirkes Dielsdorf hat Anrecht auf folgende Stimmberechtigte:</p> <table> <tr> <td>Pro politische Gemeinde, unabhängig der Einwohnerzahl</td> <td>2 Stimmberechtigte</td> </tr> <tr> <td>Zusätzlich: 999 Einwohner</td> <td>1 Stimmberechtigter</td> </tr> <tr> <td>von 1000 bis 2999 Einwohner</td> <td>2 Stimmberechtigte</td> </tr> <tr> <td>von 3000 bis 4999 Einwohner</td> <td>3 Stimmberechtigte</td> </tr> <tr> <td>von 5000 bis 7999 Einwohner</td> <td>4 Stimmberechtigte</td> </tr> <tr> <td>über 8000 Einwohner</td> <td>6 Stimmberechtigte</td> </tr> </table> <p>Für die Festsetzung der Anzahl Stimmberechtigten ist die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden gemäss Statistischem Amt des Kantons Zürich per 31. Dezember des Vorjahres massgebend.</p> <table> <tr> <td>Betriebsfeuerwehren</td> <td>2 Stimmberechtigte ohne Stimm- und Wahlrecht</td> </tr> <tr> <td>Ehrenmitglieder</td> <td>1 Stimmrecht</td> </tr> <tr> <td>Vorstandsmitglieder</td> <td>1 Stimmrecht</td> </tr> </table> <p>Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Delegierte aufgeführt werden.</p>	Pro politische Gemeinde, unabhängig der Einwohnerzahl	2 Stimmberechtigte	Zusätzlich: 999 Einwohner	1 Stimmberechtigter	von 1000 bis 2999 Einwohner	2 Stimmberechtigte	von 3000 bis 4999 Einwohner	3 Stimmberechtigte	von 5000 bis 7999 Einwohner	4 Stimmberechtigte	über 8000 Einwohner	6 Stimmberechtigte	Betriebsfeuerwehren	2 Stimmberechtigte ohne Stimm- und Wahlrecht	Ehrenmitglieder	1 Stimmrecht	Vorstandsmitglieder	1 Stimmrecht
Pro politische Gemeinde, unabhängig der Einwohnerzahl	2 Stimmberechtigte																		
Zusätzlich: 999 Einwohner	1 Stimmberechtigter																		
von 1000 bis 2999 Einwohner	2 Stimmberechtigte																		
von 3000 bis 4999 Einwohner	3 Stimmberechtigte																		
von 5000 bis 7999 Einwohner	4 Stimmberechtigte																		
über 8000 Einwohner	6 Stimmberechtigte																		
Betriebsfeuerwehren	2 Stimmberechtigte ohne Stimm- und Wahlrecht																		
Ehrenmitglieder	1 Stimmrecht																		
Vorstandsmitglieder	1 Stimmrecht																		
Artikel 14 Gäste	Weitere Angehörige von Stützpunkt-, Orts- und Betriebsfeuerwehren, sowie Gäste können an der Delegiertenversammlung teilnehmen oder dazu eingeladen werden. Sie haben weder Stimm- noch Antragsrecht. Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.																		
Artikel 15	Der Vorstand besteht aus 8-10 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:																		

<p>Vorstand</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) aus mindestens 3 aktiven oder ehemaligen Feuerwehroffizieren sowie 2 weiteren AdF, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Aus diesem Kreise wählt die Delegiertenversammlung einen Präsidenten. Unter dessen Leitung konstituiert sich der übrige Vorstand selber und besteht aus Vizepräsident, Sekretär, Rechnungsführer und 1 Beisitzer b) aus 2 amtierenden Gemeinderäten- oder Präsidenten die auf Antrag des Bezirks-Gemeindepräsidentenverbandes durch die Delegiertenversammlung gewählt werden c) aus dem amtierenden Statthalter d) aus einem aktiven Instruktor der das Kurswesen im Bezirk Dielsdorf leitet e) aus dem Leiter der Jugendfeuerwehr des Bezirks Dielsdorf <p>Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der Turnus für die Erneuerungswahlen ist mit demjenigen der Gemeindebehörden identisch. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Aktive Feuerwehrinstruktoren des Bezirkes Dielsdorf sowie weitere Personen können zu Sitzungen eingeladen werden.</p>
<p>Artikel 16</p> <p>Aufgaben / Befugnisse</p>	<p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vertretung des Verbandes nach aussen b) Ausführung der Verbandsbeschlüsse c) Geschäfts- und Rechnungsführung d) Aufnahme von Einzelmitgliedern e) Antragstellung an die Delegiertenversammlung betreffend Ernennung von Ehrenmitgliedern f) Die unter Artikel 2 aufgeführten Aufgaben g) Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen die durch den Präsidenten geleitet werden h) Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlungen gemäss Statuten i) Erledigung sämtlicher Geschäfte die nicht der Delegiertenversammlung übertragen sind j) Der Präsident ist Vorstandsmitglied im Kantonalen Feuerwehrverband Zürich k) Der Sekretär erledigt die Korrespondenz, führt Protokoll und ist für die Archivierung der Akten zuständig l) Der Rechnungsführer leitet das gesamte Finanzwesen und verwaltet das Verbandsvermögen m) Der Kursleiter erstellt das Jahresprogramm und koordiniert die Spezialübungen für Kader und Spezialisten auf Stufe Bezirk n) Die Gemeinderäte stellen in politischen Fragen die Verbindung zwischen dem Gemeindepräsidentenverband und dem Feuerwehrverband des Bezirkes Dielsdorf sicher

<p>Artikel 25</p> <p>Statutenrevision</p>	<p>Eine Statutenrevision erfolgt:</p> <p>a) auf Antrag des Vorstandes</p> <p>b) auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten</p> <p>Der Vorstand bereitet Statutenänderungen/Revisionen vor. Er unterbreitet diese der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.</p>
<p>Artikel 26</p> <p>Auflösung des Verbandes</p>	<p>Die Auflösung des Verbandes kann nur die Delegiertenversammlung bestimmen. Sie bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Im Falle einer Auflösung ist das Verbandsvermögen beim Statthalteramt Dielsdorf zu deponieren. Es soll der Gründung eines neuen Bezirks-Feuerwehrverbandes dienen.</p>
<p>Artikel 27</p> <p>Inkrafttreten</p>	<p>Diese Statuten treten nach der Genehmigung sofort in Kraft.</p> <p>Die Statuten vom 12.01.1996 sowie alle seither gefassten Änderungen und Ergänzungen werden damit aufgehoben.</p>
	<p>Niederhasli/Rümlang, 20.01.2012</p>
	<p>BEZIRKS-FEUERWEHRVERBAND DIELSDORF</p>
	<p>Christian Meier Präsident</p>
	<p>Rosita Buchli Sekretärin</p>